

## Die wichtigsten Schutzvorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes zu den Arbeits- und Ruhezeiten

Arbeitgeberschaften, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen, müssen sich unabhängig von ihrem Sitz im In- oder Ausland an die zwingenden Vorschriften des eidgenössischen Arbeitsgesetzes und seiner fünf Ausführungsverordnungen halten. Werden insbesondere Bestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten verletzt, kann das KIGA Baselland in seinem Zuständigkeitsbereich sowohl Verwaltungsmassnahmen verhängen als auch strafrechtliche Schritte einleiten.

Das eidgenössische Arbeitsgesetz und die Ausführungsverordnung 1 sind unter folgenden Links elektronisch abrufbar:

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html) sowie

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_111.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_111.html).

Im Folgenden führen wir die wichtigsten Schutzvorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes auf. Die von den Sozialpartnern in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen festgelegten branchenspezifischen Arbeitsbedingungen werden von dieser Zusammenstellung nicht erfasst. Es liegt in der Verantwortung der Arbeitgeberschaft, sich über die Existenz eines Gesamtarbeitsvertrages und seine Anwendbarkeit zu erkundigen. Zudem können diverse Sonderbestimmungen für bestimmte Betriebsgruppen gemäss der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) an dieser Stelle nicht umfassend dargestellt werden.

### 1. Arbeitszeiterfassung

*Artikel 73 Abs. 1 lit. c, d und e ArGV 1 (Details betreffend Arbeitszeiten)*

<sup>1</sup> Die Verzeichnisse und Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind, namentlich müssen daraus ersichtlich sein:

- c. die geleistete (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage;
- d. die gewährten wöchentlichen Ruhe- oder Ersatzruhetage, soweit diese nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen;
- e. die Lage und Dauer der Pausen von einer halben Stunde und mehr.

### 2. Wöchentliche Höchstarbeitszeit

*Artikel 9 Abs. 1 ArG (wöchentliche Höchstarbeitszeit)*

<sup>1</sup> Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

- a. 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;
- b. 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.

*Artikel 12 Abs. 2 ArG (Voraussetzungen und Dauer der Überzeitarbeit)*

<sup>2</sup> Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr betragen als:

- a. 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden;
- b. 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.

### 3. Tages- und Abendarbeit

#### *Artikel 10 Abs. 1 und 3 ArG (Tages- und Abendarbeit)*

<sup>1</sup> Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden.

<sup>3</sup> Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

### 4. Tägliche Ruhezeit

#### *Artikel 15a ArG (Tägliche Ruhezeit)*

<sup>1</sup> Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.

### 5. Pausen

#### *Artikel 15 Abs. 1 ArG (Pausen)*

<sup>1</sup> Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden;
- b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;
- c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

#### *Artikel 18 Abs. 1-3 ArGV 1 (Pausen)*

<sup>1</sup> Die Pausen können für einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichmässig oder zeitlich verschieden angesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Pausen sind um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen. Entsteht vor oder nach einer Pause eine Teilarbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden, so ist für diese eine zusätzliche Pause gemäss Artikel 15 des Gesetzes zu gewähren.

<sup>3</sup> Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden.

### 6. Ruhetag und wöchentlicher freier Halbtage

#### *Artikel 21 Abs. 1 und 2 ArG (wöchentlicher freier Halbtage)*

<sup>1</sup> Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jeder Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber darf im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die wöchentlichen freien Halbtage für höchstens vier Wochen zusammenhängend gewähren; die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten.

#### *Artikel 16 Abs. 2 ArGV 1 (Verteilung der Arbeitszeit)*

<sup>2</sup> Für den einzelnen Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin darf die Arbeitswoche höchstens 5 1/2 Arbeitstage umfassen. Sie kann auf sechs Arbeitstage ausgedehnt werden, sofern die wöchentlichen freien Halbtage im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für längstens vier Wochen zusammengelegt werden.

#### *Artikel 20 Abs. 1 und 2 ArGV 1 (wöchentlicher freier Halbtage)*

<sup>1</sup> Der wöchentliche freie Halbtage umfasst 8 Stunden, die unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit an einem Werktag zu gewähren sind.

<sup>2</sup> Der wöchentliche freie Halbtage gilt als gewährt, wenn:

- a. der ganze Vormittag von 6 Uhr bis 14 Uhr arbeitsfrei bleibt;
- b. der ganze Nachmittag von 12 Uhr bis 20 Uhr arbeitsfrei bleibt;
- c. bei zweischichtiger Arbeit der Schichtwechsel zwischen 12 Uhr und 14 Uhr erfolgt; oder
- d. bei Nachtarbeit die alternierende Fünf-Tage-Woche oder im Zeitraum von vier Wochen zwei Kompensationstage eingeräumt werden.

### *Artikel 21 Abs. 3 ArGV 1 (wöchentlicher Ruhetag sowie Ersatzruhetag)*

<sup>3</sup> Muss am Sonntag gearbeitet werden, darf der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht mehr als an sechs aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den ununterbrochenen Betrieb.

## **7. Nachtarbeit**

### *Artikel 16 ArG (Verbot der Nachtarbeit)*

Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 (Nachtarbeit) ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

### *Artikel 17 Abs. 1, 3 und 6 ArG (Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit)*

<sup>1</sup> Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit bedürfen der Bewilligung.

<sup>3</sup> Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

<sup>6</sup> Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zur Nachtarbeit heranziehen.

### *Art. 17a Abs. 1 ArG (Dauer der Nachtarbeit)*

<sup>1</sup> Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden nicht überschreiten; sie muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.

## **8. Sonntagsarbeit**

### *Artikel 18 Abs. 1 ArG (Verbot der Sonntagsarbeit)*

<sup>1</sup> In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden untersagt. Vorbehalten bleibt Art. 19.

### *Artikel 19 Abs. 1, 3 und 5 ArG (Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit)*

<sup>1</sup> Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung.

<sup>3</sup> Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.

<sup>5</sup> Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zur Sonntagsarbeit heranziehen.

### *Artikel 20 Abs. 1 und 2 ArG (Freier Sonntag und Ersatzruhe)*

<sup>1</sup> Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. (...)

<sup>2</sup> Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

### *Artikel 20a Abs. 1 ArG (Feiertage und religiöse Feiern)*

<sup>1</sup> Der Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

## **9. Schichtarbeit**

### *Artikel 25 Abs. 1 und 2 ArG (Schichtenwechsel)*

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass der einzelne Arbeitnehmer nicht länger als während sechs aufeinanderfolgenden Wochen die gleiche Schicht zu leisten hat.

<sup>2</sup> Bei zweischichtiger Arbeit am Tag und am Abend muss der Arbeitnehmer an beiden Schichten und bei Nachtarbeit an der Tages- und Abendarbeit gleichmässigen Anteil haben.